

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 31.

St. Vith, Samstag 17. April

1875

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. ansehnlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzufenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Bestellungen

auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ für das 2. Quartal 1875 werden bei den zunächst gelegenen Kaiserl. Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition fortwährend angenommen.

Ärztliche Bekanntmachungen.

Nachen, den 19. März 1875.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Lungenseuche wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Kreis Malmédy die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

- 1) Bis auf Weiteres darf im Kreise Malmédy kein Stück Hornvieh auf den Markt gebracht werden, bezüglich dessen nicht durch ein Attest der Ortsbehörde, das zugleich ein genaues Signalement des Thieres enthalten muß, nachgewiesen werden kann, daß das Thier aus einem Orte stammt, in dem seit den letzten 3 Monaten vor dem betreffenden Markttage kein Erkrankungsfall an Lungenseuche unter dem Vieh vorgekommen ist.
- 2) Der Kreis-Ärzt, bezw. der den Marktverkehr überwachende Thierarzt, sowie alle Gendarmen und Polizeibeamten innerhalb ihres Bezirks sind befugt, sich die gedachten Ursprungsatteste vorzeigen zu lassen.
- 3) Alles Hornvieh, welches mit dem vorgeschriebenen Atteste nicht versehen, ist sofort vom Markte und, falls es nicht aus dem Markttorte stammt, aus diesem zu entfernen.

Ebenso ist alles der Lungenseuche irgend verdächtige Vieh sofort vom Markte bezw. aus dem Markttorte zu entfernen, es sei denn, daß auf der Stelle der Gesundheitszustand durch ein Zeugnis des Kreis-Ärzt, bezw. des den Viehmarkt überwachenden Thierarztes unzweifelhaft nachgewiesen werden kann und das Verbleiben des verdächtigen Thieres auf dem Markte gänzlich gefahrlos erscheint.

- 4) Wer den vorstehenden Anordnungen zuwider handelt, oder nicht Folge leistet, wird, sofern nicht die Strafen des § 328 des Strafgesetzbuchs Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Gefängnisstrafe bestraft.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Tod des Wirklichen Geheimen Rathes und Kammerherren von Sadigny eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Abgeordneten-Hauses aus dem 1. Nachener Wahlbezirk (Schleiden-Malmédy-Montjoie) erforderlich geworden, zu deren Herbeiführung wir von dem Herrn Minister des Innern veranlaßt worden sind, haben wir den Königlichen Landrath Freiherrn von Nitz zum Wahlkommissar ernannt und den Termin zur Wahl in der Stadt Montjoie auf

Montag, den 26. April l. J., Morgens 10 Uhr, anberaumt, wovon wir die Theilnehmenden in Kenntniß setzen.

Nachen, den 31. März 1875.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

In jüngster Zeit sind Fälle vorgekommen, daß Zöglinge reorganisierter Gewerbeschulen sich vor Absolvierung des vorgeschriebenen Kurses bei den Abiturientenprüfungen der nicht reorganisierten Provinzial-Gewerbeschulen beistellt haben, um auf diese Weise die Berechtigung zum Eintritt in die Gewerbe-Akademie oder in eine polytechnische Schule ein Jahr früher zu erlangen.

Zur Steuer dieses Mißbrauchs wird in Uebereinstimmung mit dem bei andern höhern Schulanstalten maßgebenden Grundsatz, daß ein Anstaltswechsel dem Schüler in Betreff der ordnungsmäßigen Kursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen darf, der § 4 des Prüfungs-Reglements für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 dahin abgeändert, daß solche Ex-traneer, welche zuvor eine nach dem Organisationsplan vom 21. März 1870 eingerichtete Gewerbeschule besucht und dieselbe vor Abschluß des reglementsmäßigen Kurses verlassen haben, zu den Abiturienten-Prüfungen der nicht reorganisierten Provinzial-Gewerbeschulen nicht zugelassen werden dürfen, wenn dieser Anstaltswechsel lediglich in der Absicht erfolgt, die Berechtigung zum Eintritt in die Gewerbe-Akademie oder in eine polytechnische Schule früher zu erlangen. Ein solcher Fall wird der Regel nach dann vorliegen, wenn die Meldung zu der Abiturienten-Prüfung unmittelbar nach dem Abgang von der Schule erfolgt.

Berlin, den 20. März 1875.

Handels-Ministerium.

Vorstehendes bringen wir höherem Auftrage zufolge zur Kenntniß der Theilnehmenden.

Nachen, den 4. April 1875.

Königl. Regierung.

National-Dank für Veteranen.

Die durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 26. Mai 1866 und vom 29. November 1872 genehmigte National-Dank-Stiftung für Veteranen wird auch fernerhin eifrig bestrebt sein, den vaterländischen Kriegern aus den Jahren 1813/15 jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen und besonders auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselben mit den elatsmäßigen Competenzen (Pensionen etc.) in Invaliden-Compagnien eingestellt, wegen ihres hohen Alters aber dauernd in die Heimath beurlaubt werden.

Die in hiesigem Kreise vorhandenen vaterländischen Krieger aus den Jahren 1813/15 ersuchen wir ergebenst, im Falle der Bedürftigkeit uns die Gesuche um Unterstützung etc. schriftlich oder mündlich mitzutheilen und womöglich dem schriftlichen Antrage die Militärpapiere beizufügen.

Malmédy und St. Vith, den 1. April 1875.

Das Kreis-Kommissariat des National-Danks für Veteranen.

Der Vorsitzende,

Freiherr von Broich,

Königlicher Landrath.

Die Verwaltungsglieder,

A. Buschmann, Stögel, Dr. Wiesemes, Kreis-Deputirter. Hauptmann a. D. Stabs-

und Königlicher Arzt u. Königlicher Kreis-Physikus.

Der Schatzmeister und Schriftführer,

Schalzen,

Königlicher Kreis-Sekretair.

Bekanntmachung.

Die Unterzeichneten beehren sich hierdurch Nachstehendes zur Kenntniß sämmtlicher Landwirthe des Kreises Malmédy zu bringen.

Auf Grund spezieller Verhandlungen und da das Königliche Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten eine angemessene Staats-Unterstützung in Aussicht gestellt hatte, erklärte der Gutsbesitzer Schreiber zu Igelmonderhof bei Manderfeld sich im Jahre 1869 bereit, sein besagtes Gut nach den von Sachverständigen zu machenden Anforderungen in eine Musterwirtschaft umzuwandeln.

Mit dem hierzu erforderlichen Gutachten wurden der unterzeichnete Direktor der landwirtschaftlichen Lokal-Abtheilung Malmédy-St. Vith, E. J. Nationet zu

St. Vith sowie der Gutsbesitzer Thomas zu Knaufespech im Kreise Prüm betraut.

Das von dem erstgenannten Sachverständigen abgegebene Gutachten vom 22. August 1869, mit dessen Inhalt sich der zweitgenannte Sachverständige nach vorgenommener Total-Besichtigung vollständig einverstanden erklärte, lautet in der Hauptsache wie folgt:

„Igelmonderhof bietet das Eigenthümliche, daß hier zwei verschiedene Wirtschaftssysteme ganz entschieden geboten sind, welche aber auch beide im Kreise Malmédy, je nach Umständen, die einzig richtigen sind, wenn der Betreiber nicht dem Ruin entgegen wirtschaften will.“

Der größere Theil der Ländereien, stark zwei Drittel liegt in nördlichem und nordwestlichem ziemlich schroffen Abhänge, vermag daher mit Erfolg nur mittelst Graswirtschaft und zwar reiner Graswirtschaft den höchstmöglichen Ertrag abzuwerfen. Nur ein Drittel eignet sich zum Ackerbau.

Schreiber, ohne sich des Einflusses der Himmelslage klar bewußt zu sein, erklärte auf meine Frage, wieviel Hafer und Roggen er per Morgen durchschnittlich ernte, Hafer gebe 2 bis 3 Malter à 6 Scheffel; Korn in günstigen Jahren 3 Malter à 4 Scheffel, dabei habe er häufig Lagerfrucht.

Auf meine Veranlassung, bei dem guten Düngungszustande seiner Felder, sei dieses viel zu wenig, — erwiderte Schreiber, er befinde sich in der That besser bei Viehzucht und wolle den Ackerbau einschränken. Nachdem ich nun den 2c. Schreiber mit den Grundlagen der neuen Graswirtschaft bekannt gemacht hatte, erkannte er bald, daß diese ihn in den Stand setzen würde, größeren Nutzen aus seinem Viehstande zu ziehen und denselben zu verdreifachen. Es wurde demselben nämlich auseinandergelegt, daß, wenn sein Vieh während der Sommermonate permanent auf der Weide bleibe, wie dieses im Herber-Lande prakticirt werde, jene, gemäß im Kreise vorhandenen Beispiele, bald so grasreich werden würde, daß ein Alterniren von einem Jahre zum andern zwischen Weiden und Mähen stattfinden könne, wodurch das Winterfutter gewonnen werde; — er sich somit auf Milchwirtschaft (Käse oder Butter) verbunden mit Schweinezucht verlegen könne.

Schreiber will aber nunmehr sofort 60 Morgen einschließen, um seinen jetzigen Viehstand darauf zu weiden und die übrigen Weiden einweilen noch durch Schafe auszunützen. — Da das Gut arrondirt ist und Schafe somit nur einen sehr kurzen Weg zurückzulegen haben, so eignen sich diese grasreichen Weiden ganz besonders zur Fleischschafzucht, der einzig rentabeln bei den gesunkenen Wollpreisen.

In runder Summe würden dem Schreiber dann etwa 80 Morgen zu Ackerbau übrig bleiben, welche derselbe in rationellem Fruchtwechsel permanent zu ackern beabsichtigt.

Was die Wiesen anbelangt, so würde ein Theil der schlechteren in die Weiden fallen, und ihm noch etwa 35 Morgen übrig bleiben, um jedes Jahr zu mähen. Diese haben, aber ein schlechtes, mit mineralischen Bestandtheilen geschwängertes, dem Pflanzenwachsthum schädliches Wasser. Auf den in die Weiden fallenden Wiesen sowohl als auf den übrigen sind etwa 15 Morgen unbedingt zu drainiren.

Fasse ich das Gesagte zusammen, so eignet sich der Igelmonder Hof, unter seinem jetzigen Besitzer, zu einer Musterwirtschaft, wie ich kein zweites Gut aufzusuchen wüßte, um:

- 1) Ein Musterwirtschaft mit Käse- und Butterfabrikation und davon abhängiger Schweinezucht einzurichten. (Letztere mit englischen Schweinen zur weiteren Verbreitung.)
- 2) Zur Einführung und Verbreitung des Southdown-Schafes.
- 3) Zur Einführung eines rationellen Fruchtwechsels mit starkem Hackfruchtbau, Kartoffeln, Rüben, Kohlrüben und Kleegrassbau, als Hebel der oben gedachten Schafzucht.

Dhl. Eg.

der Local-Abtheilung Malmédy-St. Vith
(gez.:) E. J. Mattonet.

Donnerstag den 10. Mai, Ausübung in Malmö und
Sjienrevision im Kreise Malmö, Morgens 9
Uhr. Von 8—9 Uhr Superrevision der Suba-

Im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind Postanweisungen und Postvorschüsse bis zur Höhe von 150 Mark oder 75 Gulden Oesterr. Währ. zulässig. Die Gebühr beträgt für Postanweisungen: im Betrage bis 75 Mark einschließlich 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf., für Postvorschüsse: für je 5 Mark 5 Pf., mindestens jedoch 10 Pf.; außerdem kommt für die Postvorschussendungen selbst, je nachdem sie in Brief- oder Packetform eingeliefert werden, das für Briefe mit Werthangabe bz. für Packete im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehende Porto zur Erhebung. Die allgemeinen Versendungsbedingungen entsprechen im Uebrigen denen für den innern Verkehr des Reichspostgebiets. Die Postanweisungs- und Postvorschussbeträge auf Sendungen nach Oesterreich-Ungarn müssen auf die Reichsmarkwährung lauten; die Um-

Indem aber die Regierung sich anschickt, mit der unerlässlichen weiteren Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung und der Reichsgesetzgebung vorzugehen, glaubt sie in Preußen zunächst ein Bedenken und Hinderniß

son St. Bith nach Malm
Anschluß an Prüm, Blei
cordonne St. Bith

Malmédy,
Hotel du cheval blanc.
G. Krause aus Düsseldorf.
Dentist

Holz-Verkäufe.

An den nachbezeichneten Tagen, Morgens 8 Uhr beginnend, werden bei der Wittwe Weynand hier, folgende Holz-Sortimente versteigert.

Gemeindefeldbistritz.	Fichten- Nutzholz.	Dach- sparren.	Baum- pfähle.	Dachlatten.	Böhlen- stangen.	Gerlen.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	N.-M.
Dienstag den 27. April cr.,						
Rondbois		604	2700	2200	2000	70
Troupa und Faymonviller Ruhrbusch		400	2575	1850	1100	
Weywerger Ruhrbusch		30	2000	1800	1300	
Mittwoch den 28. April cr.,						
Pannenscherz		140	2500	1100	500	
Eisenbörner Gemeinde		590	6025	500	700	
Bütgenbacher Gemeinde		340	6050	3000	2000	
Donnerstag den 29. April cr.,						
Nidrumerheck und Orteich		100	6800	—	2300	100
Bütgenbacherheck (von neuen Schenken)	148	293	350	150	—	—

Sämmtliche Stangenhölzer sind schön, die Lagen gering.
Bütgenbach, den 14. April 1875.

Der Bürgermeister,
Kirch.

Holzverkauf

in der Königl. Oberförsterei Höven.

Am Donnerstag den 29. d. Mts., Morgens 9 Uhr, wird im Penn'schen Wirthshause hieselbst nachstehend aufgeführtes Material versteigert werden:

I. Försterei Menzerath.

Distrikt Rothstein Jagd 91 f.

7 Rmmet. Eichen-Knüttel 2. Kl.,

33 " " Reiser 3. Kl.

II. Försterei Höven I.

Distrikt Höverbusch, Jag. 37a. 38a. 50f.

etwa 200 Stück Buchen-Nutzholz-Stämme 1. bis 5. Kl.,

" 100 Rmmet. " " 1. Kl. in Klaster.

III. Försterei Rothekrenz.

Distrikt Langerscheid und Riffelscheidt, Jag. 21a. 22a. 22c. 23a

64 Stück Buchen-Nutzholz-Stämme 2. bis 5. Kl.

74 Rmmet. " " 1. Kl. in Klaster.

Höven, den 13. April 1875.

Der Oberförster,
Erömbing.

H. E. MARQUET in St. Vith.

Einem verehrlichen in- und auswärtigen Publikum empfehle ich, da jetzt die Zeit zum Einpflanzen heranrückt, meinen großen Vorrath frischer Garten-Sämereien, als: jede Sorte Samen, Erbsen, Bohnen etc.

Gute Sekartoffeln,

frühe Blauaugen, sind während der Saatzeit stets zu haben.

Mobilar-Verkauf.

Am Freitag den 23. April 1875, Morgens 10 Uhr, lassen die Erben des zu Recht verstorbenen Zolleinnehmers Joseph Pollard in dessen Sterbehause daselbst,

Hausmobilen aller Art, als:

1 Komode, 1 Kleider- und 1 Küchenschrank, 2 Sophas, Bettstellen, 3 Oefen, große und kleinere Tische etc.,

durch den Unterzeichneten öffentlich gegen Credit versteigern.

St. Vith.

Der Gerichtsschreiber,
Meyer.

Wohnung und Laden

verlege ich am 1. Mai 1875 nach Nr. 52 Hinterscheidt Straße hieselbst.

Zugleich empfehle ich meinen, mit modernen Stoffen erneuerten Laden zu den billigsten Preisen.

Cath. Faber.

Einem geehrten Publikum empfehle meinen großen Vorrath in geschneitem ganz trockenen und halbtrockenen Eichenbretter, ferner mache ich auf 2 schöne Eichen von 75 und 80 Zoll Umfang und 30 Fuß, aufmerksam. Auch habe noch c. 7000 Pfd. Heu zu verkaufen.

B. Kreusch in Auel.

Ursprungsscheine

sind vorrätig und zu haben in der

Buchdruckerei dieses Blattes.

Am Montag den 1. April c., werde ich zur Reparatur von Haus- und Taschenuhren, Pendules etc. in St. Vith treffen.

Meine Wohnung befindet sich, bekannt, bei Herrn J. P. Wagener.

Hochachtungsvoll
J. P. Keloup.

Ein Schuhmachergefell

wird gesucht. Eintritt sofort.

Nik. Gremer,

Schuhmachermeister in St. Vith.

Ein schwerer breiter Wagen

steht billig zu verkaufen. Näheres bei

Herrn Weber,

Müller zu Montenan bei St. Vith.

Zahnarzt Ribnitzky

aus Berlin,

Nachfolger Grashoff's.

Schmerzloses Einsetzen künstlicher Zähne und Gebisse

ohne die lästige Gaumenplatte und ohne Herausnahme von Wurzeln; Geraderichten schiefliegender Zähne; Plomben von Gold Silber etc. Alles solide und billig.

Aachen, Damengraben 8.

Sprechst. 9—6.

Bei Joh. Wolff am Bahnhof in Mülheim ist fortwährend guter Luxemburger u. Belgischer Kalk zu billigen Preisen zu haben.

Krei

Nr. 32.

Das „Kreissblatt“ für dieses Blattes entgegen für die 4spaltige

auf das „Kreissmedy“ für das den bei den 3 Post-Anstalten Expedition fort

Anstliche

Bef

Auf Ihren Verleumdung, Ich auf Grund der standes getrossenen richter Karl Freiherr die Kaufleute Siegfried als Ergänzungsrichter für die gesetzliche Anstalt, Berlin, den 25.

An den Justiz-Minist

derjenigen Reservisten medy, welche beim d berück

Nr. 1

- 1 Nikolaus Biron
- 2 Joseph Klein
- 3 Karl Hilgers
- 4 Joh. Hub. D.
- 5 Joh. Michel
- 6 Albert Franz
- 7 Michael Heute
- 8 Joh. Peter F.
- 9 Johann Kirsch
- 10 Heimr. Jos. A.
- 11 Joh. Heimr. A.
- 12 Bernhard Ma
- 13 Johann Veron
- 14 Johann Knob
- 15 Joseph Krings
- 16 Michel Lehn
- 17 Peter Heutes
- 18 Hubert Schmi
- 19 Joh. Alf. Ha
- 20 Wilhelm Rüd
- 21 Johann Alf.
- 22 Stephan Fred
- 23 Peter Maralte

Vorstehende Nam der Bestimmungen u Landwehr-Mannschaft gewerblichen Verhältn macht.

Malmedy, den 1

Reise un

für das Ober-Erste

Infanter

Mittwoch den 9. Ju

Donnerstag den 10.

Listenrevision i

Uhr. Von 8-

liden und Unt

leute.

Freitag den 11. Ju

gens 8 Uhr.

Samstag den 12. Ju

Redaktion, Druck und Verlag von J. Doeppel in St. Vith